



Merkblatt

über die steuerlichen Beistandspflichten der Notare
auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer,
der Erbschaftsteuer, der Schenkungsteuer
und der Ertragsteuern



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	3
Vorbemerkungen	3
Teil A Grunderwerbsteuer	
1. Maßgebende Vorschriften	4
2. Zuständiges Finanzamt	4
3. Anzeigepflichtige Rechtsvorgänge	5
4. Form und Inhalt der Anzeigen	6
5. Frist für die Anzeigen	7
6. Absendevermerk des Notars	8
7. Bedeutung der Anzeigen, Aushändigung der Urkunden an Beteiligte	8
8. Empfangsbevollmächtigter	8
Teil B Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer	
1. Maßgebende Vorschriften	9
2. Zuständiges Finanzamt	9
3. Anzeigepflichtige Rechtsvorgänge	9
4. Form und Inhalt der Anzeigen	11
5. Frist für die Anzeigen, steuerfreie Rechtsvorgänge	12
6. Absendevermerk des Notars	12
Teil C Ertragsteuern	
1. Maßgebende Vorschriften	12
2. Zuständiges Finanzamt	12
3. Anzeigepflichtige Rechtsvorgänge	12
4. Form und Inhalt der Anzeigen	13
5. Frist für die Anzeigen, steuerfreie Rechtsvorgänge	13
6. Absendevermerk des Notars	13
Teil D Mehrfache Anzeigepflicht bei mehrfacher Steuerpflicht	14

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
ErbStG	Erbschaftsteuergesetz
ErbStDV	Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz
KG	Kommanditgesellschaft
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
OHG	Offene Handelsgesellschaft
VermG	Vermögensgesetz
WEG	Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht

Vorbemerkungen

Aus Gründen der Übersichtlichkeit berücksichtigt dieses Merkblatt nur die wesentlichen gesetzlichen Regelungen.

Geschlechterspezifische Bezeichnungen werden aus Vereinfachungsgründen lediglich in der männlichen Form verwendet.

Die aktuelle Fassung dieses Merkblattes kann auf der Internetseite des Thüringer Finanzministeriums unter www.finanzen.thueringen.de in der Rubrik Publikationen abgerufen werden.

Ein bundesweites Verzeichnis der örtlich zuständigen Finanzämter kann auf der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern unter www.bzst.bund.de in der Rubrik Online Dienste mit der Finanzamtssuche abgefragt werden. Außerdem steht ein bundesweites Finanzamtsverzeichnis - nach Bundesländern sortiert - unter www.steuerliches-info-center.de unter Finanzverwaltung der Länder zur Verfügung.

Informationen zu den Thüringer Finanzämtern finden Sie unter www.thueringen.de/finanzaemter/.

Teil A Grunderwerbsteuer

1. *Maßgebende Vorschriften*

Die steuerlichen Anzeigepflichten und sonstigen Beistandspflichten der Notare ergeben sich aus §§ 18, 20, 21 und 22a GrEStG in der derzeit geltenden Fassung sowie § 102 Abs. 4 AO in der derzeit geltenden Fassung.

2. *Zuständiges Finanzamt*

2.1 Die Anzeigen sind an das für die Besteuerung (Tz. 2.2) - in den Fällen des § 17 Abs. 2 und 3 GrEStG an das für die gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen (Tz. 2.3 und 2.4) zuständige Finanzamt zu richten (§ 18 Abs. 5 GrEStG).

2.2 Die Anzeigen sind an das für die Besteuerung zuständige Finanzamt (Belegenheitsfinanzamt) zu richten, d. h. an das Finanzamt, in dessen Bezirk das Grundstück oder der wertvollste Teil des Grundstücks liegt (§ 17 Abs. 1 S. 1 GrEStG),

- wenn sich ein Rechtsvorgang auf ein Grundstück oder mehrere Grundstücke bezieht, die im Bezirk nur eines Finanzamts liegen
- wenn bei Grundstückserwerben durch Umwandlung aufgrund eines Bundes- oder Landesgesetzes oder in den Fällen des § 1 Abs. 2a, 3 und 3a GrEStG die Voraussetzungen für eine gesonderte Feststellung nicht erfüllt sind.

2.3 Die Besteuerungsgrundlagen werden

- in Fällen, in denen ein Grundstück bzw. eine wirtschaftliche Einheit von Grundstücken (§ 2 Abs. 3 S. 1 GrEStG) in den Bezirken von Finanzämtern verschiedener Länder liegt (§ 17 Abs. 2 1.Alt. i. V .m. § 17 Abs. 1 S. 2 GrEStG)
- in Fällen, in denen sich ein Rechtsvorgang auf mehrere Grundstücke bezieht, die in den Bezirken verschiedener Finanzämter liegen (§ 17 Abs. 2 2.Alt. GrEStG)

durch das Finanzamt (Feststellungsfinanzamt) gesondert festgestellt, in dessen Bezirk der wertvollste Grundstücksteil oder das wertvollste Grundstück oder der wertvollste Bestand an Grundstücksteilen oder Grundstücken liegt (§ 17 Abs. 2 GrEStG).

2.4 Die Besteuerungsgrundlagen werden ferner gesondert festgestellt (§ 17 Abs. 3 GrEStG)

- bei Grundstückserwerben durch Umwandlungen aufgrund eines Bundes- oder Landesgesetzes durch das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Erwerbers befindet, sowie
- in den Fällen des § 1 Abs. 2a, 3 und 3a GrEStG durch das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Gesellschaft - bei der sich der Gesellschafterwechsel vollzieht bzw. deren Anteile vereinigt oder übertragen werden - befindet,

wenn ein außerhalb des Bezirks dieser Finanzämter liegendes Grundstück oder ein auf das Gebiet eines anderen Bundeslandes sich erstreckender Teil eines im Bezirk dieser Finanzämter liegenden Grundstücks betroffen wird (§ 17 Abs. 3 S. 1 GrEStG). Befindet sich die Geschäftsleitung nicht im Geltungsbereich des

GrEStG und werden in verschiedenen Finanzamtsbezirken liegende Grundstücke oder in verschiedenen Ländern liegende Grundstücksteile betroffen, so stellt das nach Tz. 2.3 zuständige Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen gesondert fest (§ 17 Abs. 3 S. 2 GrEStG).

2.5 Für den Bereich des Freistaats Thüringen ist ausschließlich das Finanzamt Suhl zuständig.

Anschrift: Finanzamt Suhl
Karl-Liebknecht-Straße 4
98527 Suhl

3. *Anzeigepflichtige Rechtsvorgänge*

Die Anzeigepflicht betrifft alle Rechtsvorgänge, die unmittelbar oder mittelbar das Eigentum an einem inländischen Grundstück betreffen.

3.1 Der Notar hat Anzeige über folgende Rechtsvorgänge zu erstatten, die er beurkundet oder über die er eine Urkunde entworfen und darauf eine Unterschrift beglaubigt hat (§ 18 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Abs. 2 GrEStG):

3.1.1 Kaufverträge und andere Rechtsgeschäfte, die den Anspruch auf Übereignung begründen (z.B. Tauschverträge, Übergabeverträge, Einbringungsverträge, Auseinandersetzungsverträge, Schenkungsverträge, Vorverträge, Optionsverträge, Annahme von Kauf- und Verkaufsangeboten, Ausübung von Optionen bzw. Vor- und Wiederverkaufsrechte, Treuhandverträge, Verträge hinsichtlich gemischter Schenkungen);

3.1.2 Auflassungen, wenn kein Rechtsgeschäft vorausgegangen ist, das den Anspruch auf Übereignung begründet;

3.1.3 Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz, soweit dadurch Grundstückseigentum auf einen anderen Rechtsträger übergeht (z.B. Verschmelzungen, Spaltungen und Vermögensübertragungen);

3.1.4 Rechtsgeschäfte, die den Anspruch auf Abtretung eines Übereignungsanspruchs oder der Rechte aus einem Meistgebot begründen (auch Abtretungen von Ansprüchen auf Rückübertragung oder Rückgabe und die Verpflichtung hierzu, die gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 VermG der notariellen Beurkundung bedürfen.

3.1.5 Rechtsgeschäfte, die den Anspruch auf Abtretung der Rechte aus einem Kaufangebot begründen. Einem Kaufangebot steht ein Angebot zum Abschluss eines anderen Vertrages gleich, kraft dessen die Übereignung verlangt werden kann.;

3.1.6 Abtretungen eines der unter Tz. 3.1.4 und 3.1.5 bezeichneten Rechte, wenn kein Rechtsgeschäft vorausgegangen ist, das den Anspruch auf Abtretung der Rechte begründet;

3.1.7 Rechtsvorgänge, die es ohne Begründung eines Anspruchs auf Übereignung einem anderen rechtlich oder wirtschaftlich ermöglichen, ein Grundstück auf eigene Rechnung zu verwerten (z.B. Begründung und Auflösung von Treuhandverhältnissen, Wechsel des Treugebers, Auftrag bzw. Geschäftsbesorgungsvertrag zum Erwerb, Erteilung einer Verkaufsvollmacht);

3.1.8 Rechtsgeschäfte, die den Anspruch auf Übertragung eines oder mehrerer Anteile einer Gesellschaft begründen, wenn zum Vermögen der Gesellschaft ein Grundstück gehört (§ 18 Abs. 2 Satz 2 GrEStG);

3.1.9 Übertragungen von Anteilen einer Gesellschaft, wenn kein schuldrechtliches Geschäft vorausgegangen ist, das den Anspruch auf Übertragung begründet;

3.1.10 Übertragungen eines Anteils an einem Nachlass (Erteilsübertragungen), zu dem ein Grundstück oder ein Anteil an einem anderen Nachlass gehört, der ein Grundstück enthält;

- 3.1.11 Vorverträge, Optionsverträge sowie Kauf- und Verkaufsangebote. Die Einräumung eines Vorkaufsrechts ist nicht anzeigepflichtig;
- 3.1.12 Verträge, die mit dem Grundstücksveräußerungsvertrag eine rechtliche Einheit bilden, unabhängig davon, ob sie in derselben oder einer anderen Niederschrift beurkundet worden sind, sowie Verträge, die in sonstiger Hinsicht mit dem Grundstücksveräußerungsvertrag im Wege einer Verknüpfungsabrede rechtlich verbunden sind (z.B. Treuhandverträge, Bauverträge, Generalunternehmerverträge, Baubetreuungsverträge).
- 3.2 Der Notar hat auch Anzeige zu erstatten über:
- 3.2.1 Anträge auf Berichtigung des Grundbuchs, die der Notar beurkundet oder über die er eine Urkunde entworfen und darauf eine Unterschrift beglaubigt hat, wenn der Antrag darauf gestützt wird, dass der Grundstückseigentümer gewechselt hat (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 GrEStG);
- 3.2.2 Eine Anzeige ist auch über nachträgliche Änderungen oder Berichtigungen eines in den Tz. 3.1.1 bis 3.2.1 aufgeführten Vorgangs zu erstatten (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 GrEStG). Änderung in diesem Sinne ist auch die Vertragsaufhebung oder die Ausübung eines Rücktrittsrechts durch eine Vertragspartei.
- 3.3 Die Anzeigen sind auch dann zu erstatten, wenn der Rechtsvorgang von der Besteuerung ausgenommen ist (§ 18 Abs. 3 Satz 2 GrEStG) bzw. nach den bestehenden Verwaltungsanweisungen eine Unbedenklichkeitsbescheinigung im Sinne von § 22 GrEStG nicht zu erteilen ist. Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn die Wirksamkeit des Rechtsvorgangs vom Eintritt einer Bedingung, vom Ablauf einer Frist oder von einer Genehmigung abhängt (§ 18 Abs. 3 S. 1 GrEStG).
- 3.4 In den Fällen der Übertragung von Gesellschaftsanteilen ist die Urkundsperson zwar der Verpflichtung enthoben, im Einzelfall zu ermitteln, ob ein Steuertatbestand erfüllt ist, nicht jedoch von der Anzeigepflicht selber. Wird das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft erst nach Einreichung der Anzeige beim Finanzamt rechtswirksam, ist dieser Sachverhalt dem Finanzamt gesondert anzuzeigen.
- 3.5 Als Grundstück sind Grundstücke im Sinne des bürgerlichen Rechts (auch Miteigentumsanteile, noch nicht vermessene Teilflächen), das Wohnungseigentum und das Teileigentum anzusehen.

Erbbaurechte, Gebäude auf fremdem Boden und dinglich gesicherte Sondernutzungsrechte im Sinne des § 15 WEG und des § 1010 BGB stehen den Grundstücken gleich (§ 2 Abs. 2 GrEStG). Die Anzeigepflicht bezieht sich deshalb auch auf solche Rechtsvorgänge (z.B. Verpflichtung zur Bestellung eines Erbbaurechts, Abtretung eines Anspruchs auf Bestellung eines Erbbaurechts, vorzeitige Aufhebung eines Erbbaurechts).

Für das Gebäudeeigentum nach § 288 Abs. 4 oder § 292 Abs. 3 des Zivilgesetzbuches der DDR gelten auf Grund der Regelungen im Einigungsvertrag die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des BGB mit Ausnahme der §§ 927 und 928 entsprechend.

4. *Form und Inhalt der Anzeigen*

- 4.1 Die Anzeigen sind schriftlich nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erstatten (§ 18 Abs. 1 S. 1 GrEStG). Hierfür steht der Vordruck „Veräußerungsanzeige“ als ausfüllbares PDF-Dokument zum Herunterladen auf der Internetseite des Thüringer Finanzministeriums unter www.finanzen.thueringen.de in der Rubrik Service unter Vordrucke und dort unter „Vordrucke zur Grunderwerbsteuer“ zur Verfügung.

Das Bundesministerium der Finanzen stellt den Herstellern von Notar-Software die entsprechende Vorlage zur Programmierung und Integration zur Verfügung.

Eine elektronische Übermittlung der Anzeige ist derzeit noch unzulässig (§ 22a S. 3 GrEStG).

- 4.2 Die Anzeige muss enthalten (§ 20 Abs. 1 GrEStG):
 - 4.2.1 Vorname, Zuname, Anschrift und steuerliche Identifikationsnummer gemäß § 139b AO oder die Wirtschafts-Identifikationsnummer gemäß § 139c AO des Veräußerers und des Erwerbers, ggf. auch, ob und um welche begünstigte Person im Sinne des § 3 Nr. 3 bis 7 GrEStG es sich bei dem Erwerber handelt;
 - 4.2.2 die Bezeichnung des Grundstücks nach Grundbuch, Kataster, Straße und Hausnummer;
 - 4.2.3 die Größe des Grundstücks und bei bebauten Grundstücken die Art der Bebauung;
 - 4.2.4 die Bezeichnung des anzeigepflichtigen Vorgangs und den Tag der Beurkundung; bei einem Vorgang, der einer Genehmigung bedarf, auch die Bezeichnung desjenigen, dessen Genehmigung erforderlich ist;
 - 4.2.5 den Kaufpreis oder die sonstige Gegenleistung (§ 9 GrEStG);
 - 4.2.6 den Namen der Urkundsperson.
- 4.3 Anzeigen, die sich auf Anteile an einer Gesellschaft beziehen, müssen außerdem enthalten (§ 20 Abs. 2 GrEStG):
 - 4.3.1 die Firma und den Ort der Geschäftsleitung sowie die Wirtschafts-Identifikationsnummer gemäß § 139c AO der Gesellschaft;
 - 4.3.2 die Bezeichnung des Geschäftsanteils oder der Geschäftsanteile;
 - 4.3.3 bei mehreren beteiligten Rechtsträgern eine Beteiligungsübersicht.
- 4.4 Bei der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen besteht für den Notar bezüglich des Vorhandenseins von Grundstücken, die der Gesellschaft grunderwerbsteuerlich unmittelbar oder mittelbar zuzurechnen sind, eine Erkundungspflicht. Eine besondere Nachforschungspflicht besteht nicht, so dass er sich im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht auf die Angaben der Beteiligten beschränken kann.
- 4.5 Der Veräußerungsanzeige ist eine Abschrift der Urkunde über den Rechtsvorgang oder den Antrag beizufügen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 GrEStG). Die Anzeige ist mit o. g. Inhalt zu erstatten. Ein bloßer Verweis auf die beiliegende Urkunde ist nicht ausreichend.
- 4.6 Eine Veräußerungsanzeige ist nur als vollständig zu betrachten, wenn die Identifikationsnummer in der Veräußerungsanzeige enthalten ist. Dies resultiert aus der Änderung der §§ 16 Abs. 5 und 21 GrEStG in welche mit dem Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 25.07.2014 (BGBl I S. 1226) und dem Steueränderungsgesetz 2015 vom 02.11.2015 (BGBl I S. 1834) die Worte „in allen Teilen vollständig“ eingefügt wurden.

Ergänzende Anmerkungen hierzu können auch dem Rundschreiben 6/2017 der Bundesnotarkammer vom 20.06.2017 an alle Notarkammern entnommen werden.

5. *Frist für die Anzeige*

Die Anzeige ist innerhalb von zwei Wochen nach der Beurkundung oder der Unterschriftsbeglaubigung oder der Bekanntgabe der Entscheidung zu erstatten, und zwar auch dann, wenn die Wirksamkeit des Rechtsvorganges vom Eintritt einer Bedingung, vom Ablauf einer Frist oder von einer Genehmigung abhängt

(§ 18 Abs. 3 S. 1 GrEStG). Bei einem entsprechenden Sachverhalt ist dieser dem Finanzamt gegebenenfalls gesondert mitzuteilen.

6. *Absendevermerk des Notars*

Die Absendung der Anzeige ist auf der Urschrift der Urkunde - in den Fällen, in denen eine Urkunde entworfen und beglaubigt worden ist, auf der zurückbehaltenen beglaubigten Abschrift - zu vermerken (§ 18 Abs. 4 GrEStG).

Eine Empfangsbestätigung des Finanzamts sieht das GrEStG nicht vor.

7. *Bedeutung der Anzeige; Aushändigung der Urkunden an Beteiligte*

- 7.1 Notare dürfen Urkunden, die einen anzeigepflichtigen Vorgang betreffen, den Beteiligten erst aushändigen und Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften den Beteiligten erst erteilen, wenn sie die Anzeigen in allen Teilen vollständig an das Finanzamt abgesandt haben (§ 21 GrEStG).
- 7.2 Die Vorschriften des § 16 Abs. 1 bis 4 GrEStG gelten nicht, wenn einer der in § 1 Abs. 2, 2a, 3 und 3a GrEStG bezeichneten Erwerbsvorgänge rückgängig gemacht wird, der nicht ordnungsgemäß angezeigt war (§ 16 Abs. 5 GrEStG; siehe auch Tz. 4.6).
- 7.3 Da ein Blatt des Vordrucksatzes „Veräußerungsanzeige“ als Unbedenklichkeitsbescheinigung im Sinne von § 22 GrEStG Verwendung findet, ist ein sorgfältiges Ausfüllen des Vordrucksatzes durch den Anzeigepflichtigen unerlässlich. Bei mangelhaft ausgefüllten Anzeigen kann sich die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung bzw. die Eintragung des Erwerbers in das Grundbuch verzögern.

8. *Empfangsbevollmächtigter*

Bei Erwerbsvorgängen mit Beteiligung von Personen, die nicht im Geltungsbereich der AO ansässig sind, sollte im Rahmen der Beurkundung darauf hingewirkt werden, dass von den Vertragsbeteiligten ein inländischer Empfangsbevollmächtigter benannt wird.

Teil B Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer

1. *Maßgebende Vorschriften*

Die steuerlichen Anzeigepflichten und sonstigen Beistandspflichten der Notare ergeben sich aus folgenden Vorschriften:

- § 34 ErbStG in der derzeit gültigen Fassung
- §§ 7 und 8 ErbStDV in der derzeit gültigen Fassung
- § 102 Abs. 4 AO in der derzeit gültigen Fassung

2. *zuständiges Finanzamt*

Die Anzeigen der unter das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz fallenden Rechtsvorgänge sind an das für die Verwaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer zuständige Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk sich der (letzte) Wohnsitz oder (letzte) gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers oder Schenkers, hilfsweise der des Erwerbers befindet (§ 35 ErbStG).

Für den Bereich des Freistaats Thüringen ist ausschließlich das Finanzamt Gotha zuständig.

Anschrift: Finanzamt Gotha
Reuterstraße 2a
99867 Gotha

3. *Anzeigepflichtige Rechtsvorgänge*

Die Notare haben dem zuständigen Finanzamt diejenigen Beurkundungen, Zeugnisse und Anordnungen anzuzeigen, die für die Festsetzung einer Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) von Bedeutung sein können (§ 34 ErbStG).

3.1 Es sind insbesondere anzuzeigen:

- Erbauseinandersetzungen,
- Schenkungen und Schenkungsversprechen
- Zweckzuwendungen,
- Rechtsgeschäfte, die zum Teil oder der Form nach entgeltlich sind, aber Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Schenkung oder Zweckzuwendung unter Lebenden vorliegt (§ 8 Abs. 2 ErbStDV).

3.2 Um dem Finanzamt in jedem Falle die Prüfung der Steuerpflicht zu ermöglichen, sind Rechtsgeschäfte auch dann anzuzeigen, wenn nur eine Vermutung für eine freigebige Zuwendung besteht. Dies gilt insbesondere für:

3.2.1 Grundstücksüberlassungsverträge oder die Übertragung sonstiger Vermögensgegenstände zwischen Eheleuten, Eltern und Kindern oder zwischen sonstigen nahen Angehörigen (in Frage kommen z.B.

- Teilschenkungen in der Form von Veräußerungsverträgen, wenn das Entgelt unter dem Wert des veräußerten Gegenstandes liegt oder als Gegenleistung ein Wohn- und Verpflegungsrecht usw. eingeräumt wird);
- 3.2.2 die Vereinbarung der Gütergemeinschaft (§ 1415 BGB, § 7 LPartG) hinsichtlich der Bereicherung, die ein Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner erfährt;
- 3.2.3 Zuwendungen unter Eheleuten/ eingetragenen Lebenspartnern, wenn als Rechtsgrund auf die Ehe/Partnerschaft Bezug genommen wird (sog. unbenannte oder ehebedingte Zuwendungen);
- 3.2.4 vorgezogene Erbregelungen und Geschäfte, welche die vorzeitige Befriedigung von Pflichtteilsansprüchen oder Anwartschaften auf eine Nacherbfolge sowie Abfindungen für die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses oder für den Verzicht auf einen entstandenen Pflichtteilsanspruch oder für einen Erbverzicht sowie schließlich die entgeltliche Übertragung der Anwartschaftsrechte von Nacherben zum Gegenstand haben;
- 3.2.5 die Beteiligung naher Angehöriger an einem Unternehmen (Familiengesellschaft - OHG, KG usw.);
- 3.2.6 die Übertragung von GmbH-Anteilen oder Anteilen an anderen Kapitalgesellschaften, insbesondere unter Angehörigen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein etwaiges Entgelt unter dem gemeinen Wert (Verkehrswert) des Anteils liegt;
- 3.2.7 die Bestellung von Hypotheken oder sonstigen Grundpfandrechten und deren Abtretung zu Gunsten naher Angehöriger, falls der Schuldgrund nicht einwandfrei ersichtlich ist;
- 3.2.8 Leistungen zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern (z.B. verdeckte Einlagen, Kapitalerhöhungen gegen zu geringes oder zu hohes Aufgeld);
- 3.2.9 Zuwendungen und dergleichen an Personen, die nach Angaben der Beteiligten jahrelang im Geschäft oder im Haushalt ohne oder gegen zu geringes Entgelt Dienste geleistet haben.
- 3.3 Soweit Notaren die Geschäfte des Nachlassgerichts übertragen worden sind, haben sie nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 ErbStDV auch dem für die Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt beglaubigte Abschriften folgender Verfügungen und Schriftstücke zu übersenden:
- eröffnete Verfügungen von Todes wegen mit einer Mehrausfertigung der Niederschrift über die Eröffnungsverhandlung,
 - Erbscheine,
 - Testamentsvollstreckerzeugnisse,
 - Zeugnisse über die Fortsetzung von Gütergemeinschaften,
 - Beschlüsse über die Einleitung oder Aufhebung einer Nachlasspflegschaft oder Nachlassverwaltung,
 - beurkundete Vereinbarungen über die Abwicklung von Erbauseinandersetzungen.
- 3.4 Im Einzelnen ergeben sich die Anzeigepflichten und die anzeigepflichtigen Rechtsvorgänge aus den §§ 1, 3, 4, 7, 8 und 34 ErbStG sowie den §§ 7 und 8 ErbStDV. Zu beachten ist, dass nach § 7 Abs. 4 ErbStG die Steuerpflicht einer Schenkung nicht dadurch ausgeschlossen wird, dass sie zur Belohnung oder unter einer Auflage gemacht oder in die Form eines lästigen Vertrages gekleidet worden ist.

- 3.5 Von Anzeigen kann abgesehen werden, wenn die Annahme berechtigt ist, dass außer Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücken im Wert von höchstens 12.000 € nur noch anderes Vermögen im reinen Wert von höchstens 20.000 € vorhanden oder Gegenstand der freigebigen Zuwendung ist (§ 7 Abs. 4 Nr. 1, § 8 Abs. 3 ErbStDV).

4. *Form und Inhalt der Anzeigen*

- 4.1 Erbschaft- und Schenkungsteuervorgänge werden durch Übersendung einer beglaubigten Abschrift der Urkunde, die der Notar aufgenommen oder die er entworfen und auf der er eine Unterschrift beglaubigt hat (§§ 7 und 8 ErbStDV), angezeigt. Die beglaubigten Abschriften der in § 7 Abs. 1 ErbStDV genannten Verfügungen und Schriftstücke sind jeweils mit einem Vordruck nach Muster 5 der ErbStDV und die in § 8 Abs. 1 und 2 ErbStDV genannten Urkunden über eine Schenkung oder eine Zweckzuwendung unter Lebenden in beglaubigter Abschrift jeweils mit einem nach Muster 6 dem zuständigen Finanzamt zu übersenden (§ 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 ErbStDV). Gleichzeitig sind auch weitere für die Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) erheblichen Umstände mitzuteilen, soweit sich diese nicht schon aus dem Inhalt der Beurkundung ergeben.
- 4.2 Das sind insbesondere:
- 4.2.1 Name, Geburtstag, Identifikationsnummer gem. § 139b AO, letzter Wohnsitz, Todestag, Sterbeort des Erblassers und Nummer des Sterberegisters;
- 4.2.2 Name, Geburtstag, Identifikationsnummer gem. § 139b AO und Anschrift des Schenkers, der Erwerber und der sonstigen Beteiligten;
- 4.2.3 Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker;
- 4.2.4 Zusammensetzung und der Wert des Nachlasses oder der Zuwendung;
- 4.2.5 der letzte Einheitswert bei Grundbesitz;
- 4.2.6 der der Kostenrechnung zu Grunde gelegte Wert.
- 4.3 Der Notar ist verpflichtet, die Beteiligten über diese Umstände zu befragen, soweit er hierzu keine eigenen Kenntnisse besitzt.
- Bei Schenkungen und Zweckzuwendungen unter Lebenden ist er jedoch verpflichtet, die Beteiligten über das persönliche Verhältnis (Verwandtschaftsverhältnis) des Erwerbers zum Schenker und den Wert der Zuwendung zu befragen. Näheres über die mitzuteilenden Umstände ergibt sich aus § 7 Abs. 2 und 3 und § 8 Abs. 1 ErbStDV sowie aus den Mustern 5 (zu § 7 ErbStDV) und 6 (zu § 8 ErbStDV).
- 4.4 Bei Erbauseinandersetzungen oder Grundstücksüberlassungsverträgen ist insbesondere dafür zu sorgen, dass sich aus der Beurkundung oder Mitteilung ergibt, auf wessen Namen die den Gegenstand der Auseinandersetzung oder Übertragung bildenden Grundstücke im Grundbuch eingetragen sind und welchen Wert sie im Einzelnen haben. Bei Bezugnahme auf frühere Erbfälle genügt nicht nur die Angabe des Datums und Geschäftszeichens des Erbscheins, sondern empfiehlt es sich darüber hinaus in der Urkunde auch noch aufzunehmen: den Todestag, den letzten Wohnsitz und Sterbeort des Erblassers sowie die Namen seiner Erben und die auf diese nach dem Erbschein entfallenden Erbteile.
- 4.5 Eine elektronische Übermittlung der Anzeigen ist ausgeschlossen (§§ 7 Abs. 1 S. 2, 8 Abs. 1 S.2 ErbStDV).

5. *Frist für die Anzeigen, steuerfreie Rechtsvorgänge*

- 5.1 Die Anzeigen sind unverzüglich nach der Beurkundung oder der Unterschriftsbeglaubigung zu erstatten, und zwar auch dann, wenn die Wirksamkeit des Erwerbsvorgangs vom Eintritt einer Bedingung, vom Ablauf einer Frist oder von einer Genehmigung abhängt.
- 5.2 Die Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn der Vorgang von der Besteuerung ausgenommen ist.

6. *Absendevermerk des Notars*

Bei Absendung der Anzeige ist auf der Mitteilung oder Anzeige zu vermerken:

- der Absendetag,
- das Finanzamt (die Finanzämter), an welche(s) die Anzeige übermittelt wurde (§§ 7 Abs. 1 und 5, 8 Abs. 1 und 4 ErbStDV)

Eine Empfangsbestätigung des Finanzamts über den Erhalt der Anzeige ergeht nicht.

Teil C Ertragsteuern

1. *Maßgebende Vorschriften*

Die steuerlichen Anzeigepflichten und sonstigen Beistandspflichten der Notare ergeben sich aus § 54 EStDV in der jeweils gültigen Fassung.

2. *zuständiges Finanzamt*

Die unter § 54 EStDV fallenden Urkunden sind dem Finanzamt zu übersenden, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung oder der Sitz der Kapitalgesellschaft befindet, an der die betreffenden Anteile bestehen (Zuständigkeitsregelung nach § 20 AO).

3. *Anzeigepflichtige Rechtsvorgänge*

Dem zuständigen Finanzamt ist Anzeige über alle auf Grund gesetzlicher Vorschrift aufgenommenen oder beglaubigten Urkunden zu erstatten, die die Gründung, Kapitalerhöhung oder -herabsetzung, Umwandlung oder Auflösung von Kapitalgesellschaften oder die Verfügung über Anteile an Kapitalgesellschaften zum Gegenstand haben. Gleiches gilt für Dokumente, die im Rahmen einer Anmeldung einer inländischen Zweigniederlassung einer Kapitalgesellschaft mit Sitz im Ausland zur Eintragung in das Handelsregister einzureichen sind (§ 54 Abs. 1 EStDV; vgl. auch BMF-Schreiben vom 14. März 1997 - IV B 2 - S 2244 - 3/97).

Hierunter fallen nicht die Fälle der Beglaubigung einer Abschrift (§ 39 BeurkG) oder der Beglaubigung einer Unterschrift (§ 40 BeurkG).

Verfügungen über Anteile an Kapitalgesellschaften durch Anteilseigner, die keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und deshalb nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, sind zusätzlich bei dem Finanzamt anzuzeigen, das bei Beendigung einer zuvor bestehenden unbeschränkten Einkommensteuerpflicht des Anteilseigners oder - bei unentgeltlichem Erwerb - dessen Rechtsvorgängers nach § 19 AO (Wohnsitzfinanzamt) für die Besteuerung des Anteilseigners zuständig war (§ 54 Absatz 4 EStDV).

4. Form und Inhalt der Anzeigen

Anzeigepflichtige Vorgänge werden mitgeteilt durch Übersendung einer beglaubigten Abschrift der Urkunde, die der Notar aufgenommen oder beglaubigt hat. Die Steuernummer, unter der die Kapitalgesellschaft beim Finanzamt geführt wird, soll auf der Abschrift vermerkt werden (§ 54 Abs. 2 Satz 2 EStDV).

5. Frist für die Anzeigen, steuerfreie Rechtsvorgänge

Die Anzeige ist binnen von zwei Wochen, von der Aufnahme oder Beglaubigung der Urkunde abgerechnet, zu erstatten (§ 54 Abs. 2 S. 1 EStDV). Den Beteiligten dürfen die Urschrift, eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschriften der Urkunde erst ausgehändigt werden, wenn die Abschrift der Urkunde an das Finanzamt abgesandt ist (§ 54 Abs. 3 EStDV).

Die Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn der Vorgang von der Besteuerung ausgenommen ist.

6. Absendevermerk des Notars

Die Absendung der Anzeige ist auf der zurückbehaltenen Urschrift der Urkunde oder auf einer zurückbehaltenen Abschrift zu vermerken (§ 54 Abs. 2 S. 3 ErbStDV).

Eine Empfangsbestätigung des Finanzamts über den Erhalt der Urkunde ist im EStG und in der EStDV nicht vorgesehen.

Teil D Mehrfache Anzeigepflicht bei mehrfacher Steuerpflicht

1. Derselbe Rechtsvorgang kann für mehrere Steuern Bedeutung haben, z.B.:
 - 1.1 Erbaueinandersetzung und Vermögensübergabe über Grundstücke
» für Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) und Grunderwerbsteuer
 - 1.2 Grundstücksschenkung unter Auflage und die gemischte Grundstücksschenkung
» für Grunderwerbsteuer und Schenkungssteuer
 - 1.3 unentgeltliche oder teilweise unentgeltliche Übertragung von Anteilen an Kapitalgesellschaften
» für Grunderwerbsteuer (§ 1 Abs. 3 GrEStG), Schenkungssteuer und Ertragsteuern
 - 1.4 Umwandlung einer Kapitalgesellschaft
» für Ertragsteuern und Grunderwerbsteuer
 - 1.5 Kapitalerhöhung oder -herabsetzung gegen zu hohes oder zu geringes Aufgeld
» für Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) und Ertragsteuern
 - 1.6 Kapitalerhöhung oder -herabsetzung
» für Grunderwerbsteuer und Ertragsteuern
2. In diesen Fällen ist der Rechtsvorgang jedem Finanzamt anzuzeigen, das für die Verwaltung einer der in Betracht kommenden Steuern zuständig ist. Sind mehrere Stellen desselben Finanzamts zuständig, ist entsprechend zu verfahren.

Herausgeber:
Thüringer Finanzministerium
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt

Stand:
August 2017

Aktenzeichen:
S 2244/ S 3745/ S4445